

# Kostenreglement

Stand: 1. Januar 2020

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Grundlagen

Dieses Reglement ist Bestandteil des Anschlussvertrags und regelt die Kostenbeiträge, welche die GEPABU Personalvorsorgestiftung, nachfolgend Stiftung genannt, für die ordentlichen Verwaltungskosten (Ziffer 2) sowie für besondere Aufwendungen (Ziffer 3) erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten (Aufwand pro Fall beziehungsweise Stundenlohn) sowie nach dem Verursacherprinzip.

## 2. Ordentliche Verwaltungskosten

### 2.1. Personengebundene Kosten

Jährliche Kosten pro Vorsorgeplan/Versicherungsverhältnis in Prozent des versicherbaren Einkommens gemäss Anhang zum Vorsorgereglement. Diese Kosten werden auf dem Anhang zum Vorsorgereglement und auf dem persönlichen Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei einem Versicherungsverhältnis unter einem Jahr erfolgt die Belastung pro rata.

### 2.2. Dienstleistungen

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten werden insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen und sonstige Mutationen
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und anderen Einlagen
- Meldewesen (vorbehältlich Ziffer 3.2.3 und 3.2.4)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung oder Auflösung von eingetragenen Partnerschaften
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren oder bei vorzeitiger Pensionierung (vorbehältlich Ziffer 3.1.1)
- Führen der Alterskonti und der BVG-Schattenrechnung
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Durchführung von Mitarbeiterinformationen in Vorsorgebelangen
- Beratung der angeschlossenen Mitglieder und der Mitglieder der Vorsorgekommissionen in Vorsorgebelangen
- Jährliche Erstellung und Zustellung des persönlichen Vorsorgeausweises
- Erstellung der Versichertenverzeichnisse
- Erstellung von Steuerbescheinigungen
- Fakturierung und Inkasso der Beiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von gesetzlichen und allenfalls freiwilligen Teuerungsanpassungen auf laufenden Renten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Anschlussvertrages)
- Ausfertigung der rechtlichen Grundlagen wie Reglemente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Erstellung von Offerten für den Ausbau von Vorsorgelösungen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Korrespondenz mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Korrespondenz mit der Aufsichtsbehörde und sonstigen Behörden und Ämtern
- Korrespondenz mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren
- Korrespondenz mit dem Pensionsversicherungsexperten
- Korrespondenz mit dem Sicherheitsfonds BVG; Abrechnungen und Mitteilungen von nicht abgerufenen Freizügigkeitsleistungen (vorbehältlich Ziffer 3.2.5)
- Erhebung, Meldung und Abführung von Steuern

- Datenerhebung für die schweizerische Pensionskassenstatistik

### 3. Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

#### 3.1. Versicherte Person

Folgende Aufwendungen werden der versicherten Person individuell in Rechnung gestellt:

##### 3.1.1 Einkaufsberechnungen

- Einkauf reglementarische Leistungen / Einkauf vorzeitige Pensionierung bis zwei Berechnungen pro Jahr kostenlos
- jede weitere Berechnung im gleichen Jahr CHF 100.-

##### 3.1.2 Wohneigentumsförderung

- Dienstleistungen im Hinblick auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung, ohne Durchführung Anfrage/Berechnung kostenlos
- Durchführung eines Vorbezuges/einer Pfandverwertung in der Schweiz und im Ausland pro Fall CHF 400.-
- Durchführung einer Verpfändung in der Schweiz und im Ausland pro Fall CHF 200.-
- Übertragung einer Veräusserungsbeschränkung pro Fall CHF 200.-
- Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilscheine usw.), sind von der versicherten Person zusätzlich zu tragen.

##### 3.1.3 Weiterer Aufwand

- Kostenbeitrag für weitere Aufwendungen: pro Stunde CHF 180.-
- Kosten für den Beizug externer Stellen, Verhandlungen mit Behörden, ausserordentliche Dienstleistungen und andere spezielle Aufwendungen werden gemäss dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.
- Auf Begehren der versicherten Person vorgenommenes Beitragsinkasso gegenüber den Arbeitgebern (Art. 46 Abs. 4 BVG) wird mit einem Stundenansatz von CHF 180.- berechnet.

#### 3.2. Angeschlossene Unternehmung

Der angeschlossenen Unternehmung werden folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt beziehungsweise dem entsprechenden Konto (Beitrag, Personalvorsorgefonds, Beitragsreserve) belastet:

##### 3.2.1 Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei Vertragskündigung

Vorzeitige Berechnung der Austrittsleistungen und Rückkaufswerte bei definitiver Vertragskündigung:

- pro versicherte Person CHF 20.-
- mindestens CHF 200.-

##### 3.2.2 Verteilplan

Erstellen eines Verteilplans (Arbeitgeberbeitragsreserven, freie Mittel) ohne Hintergrund einer Teilliquidation:

- pro begünstigte Person CHF 20.-
- mindestens CHF 200.-

##### 3.2.3 Verspätete Meldungen zum Jahresende ins Vorjahr

Verspätete Lohnmeldungen, Eintritte und Austritte, sonstige Mutationen ins Vorjahr, die nach dem 31. März des laufenden Jahres eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind:

- pro Mutation CHF 100.-

##### 3.2.4 Verspätete Meldungen unterjährig

Verspätete Eintritte und Austritte, welche mit mehr als drei Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind:

- pro versicherte Person CHF 50.-

Verspätete Lohnmeldungen und sonstige Mutationen, welche mit mehr als sechs Monaten Verzug eingehen und ohne Verschulden der Stiftung sind:

- pro versicherte Person CHF 50.-

Meldung von Leistungsfällen, deren Falldaten mehr als drei Jahre zurückliegen:

- pro Leistungsfall CHF 400.-

Meldungen von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Falldaten ein Jahr oder länger zurückliegen:

- pro Leistungsfall CHF 400.-

### 3.2.5 Beitragsinkasso

Ab Fälligkeit der Beitragsrechnung wird gemäss OR 104 ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet. Die Belastung der Verzugszinsen erfolgt mit der nächstfolgenden Quartalsrechnung an die Unternehmung.

Zusätzlich werden die folgenden Kostenbeiträge verrechnet:

- Kontoauszug kostenlos
- Erste Mahnung kostenlos
- Zweite Mahnung CHF 100.-
- Eingeschriebene Mahnung CHF 150.-
- Betreibungsbegehren CHF 300.-
- Fortsetzungsbegehren CHF 300.-
- Konkurs-/Pfändungsbegehren, nach Aufwand, mindestens CHF 500.-
- Rechtsöffnung, nach Aufwand, mindestens CHF 500.-
- Klagebegehren, nach Aufwand, mindestens CHF 1'000.-
- zuzüglich ordentliche Betreibungs- und Gerichtsgebühren
- Ausarbeitung/Genehmigung eines Zahlungsplanes, nach Aufwand, mindestens CHF 200.-
- Forderungseingaben, Konkurs, Sicherheitsfonds usw. pro Versicherte Person CHF 30.-, mindestens jedoch CHF 200.- pro Vertrag
- Sämtliche Inkassokosten sind von der in Verzug stehenden Unternehmung zu bezahlen.

### 3.2.6 Zusätzlicher Aufwand für besondere Dienstleistungen

Der Unternehmung können zudem Kosten für Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge quantitativ und qualitativ übersteigen. Diese Dienstleistungen, wie zum Beispiel versicherungstechnische Auswertungen (Datenermittlung) und Unterlagen nach Swiss GAAP FER 26, Spezialberechnungen, Reproduktion von Unterlagen, Erstellen individueller Dokumentationen, Übersetzungen, Spezialofferten (Aufzählung nicht abschliessend) werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 180.- berechnet.

## 3.3. Aufwendung Dritter

### 3.3.1 Verrechnung an Verursacher

Kosten für Aufwendungen von Dritten (zum Beispiel Aufsichtsbehörde, Pensionsversicherungsexperte, Revisionsstelle, Grundbuchamt, Anwalt usw.) werden den Verursachern (versicherte Person, Unternehmung) in Rechnung gestellt.

Ist unklar oder strittig, wer als Verursacher gilt, ist die Rechnung durch die Unternehmung zu begleichen.

## 4. Vertragsauflösung

Nachstehend die Regelung zur Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen:

### 4.1. Begriff

Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,

- a) wenn die Unternehmung den Anschlussvertrag kündigt.
- b) wenn die Stiftung aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens der Unternehmung den Anschluss kündigt.
- c) wenn eine Unternehmung liquidiert wird oder in Konkurs geht.

Führt die Auflösung eines Anschlussvertrags zu einer Teilliquidation, so gelten die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

#### 4.2. Durchführung Gesamt- oder Teilliquidation

Bei einer Gesamt- oder Teilliquidation infolge einer Verminderung der Belegschaft, einer Restrukturierung oder infolge der Auflösung eines Anschlussvertrags werden der Unternehmung Kostenbeiträge belastet:

- Grundgebühr inklusive Erstellung eines Verteilplans CHF 1'000.-
- zuzüglich CHF 50.- pro austretende aktiv versicherte Person, welche im Verteilplan berücksichtigt ist.

#### 4.3. Auflösungswert

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrags und des Austritts der Unternehmung aus der Stiftung vergütet die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise den Versicherten das Altersguthaben/Sparkapital, im Minimum jedoch das Altersguthaben gemäss BVG Art. 15.

Die abzuziehenden Auflösungskosten sind vom Arbeitgeber zu übernehmen. Der Arbeitgeber kann die Auflösungskosten mit den Arbeitgeberbeitragsreserven verrechnen.

#### 4.4. Auflösungskosten

Unter die Auflösungskosten fallen die nicht getilgten Einführungs- und Durchführungskosten der Verwaltung sowie die Aufwendungen für die Vertragsauflösung.

Die prozentualen Auflösungskosten richten sich nach der Höhe der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Vertragsauflösung sowie nach der Anzahl der vollendeten Vertragsjahre und berechnen sich wie folgt:

	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre
Bis 1 Mio	3%	2%	1%
Ab 1 Mio	2%	1%	1%
Ab 2.5 Mio	1%	1%	1%

Nach Ablauf von drei vollen Vertragsjahren entfallen die prozentualen Auflösungskosten.

Für die Vertragsauflösung wird jedoch ein Minimalbetrag von CHF 200.- belastet.

Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation, der Vertragsauflösung sowie Kosten von Dritten werden der Unternehmung in Rechnung gestellt.

### 5. Schlussbestimmungen

#### 5.1. Reglementsänderungen

Das Kostenreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde, jeder angeschlossenen Unternehmung und jeder versicherten Person zur Kenntnis zu unterbreiten.

#### 5.2. Inkrafttreten

Das Kostenreglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft .